

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1963/3/21 20b38/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1963

## Norm

BinnSchiffG §3

BinnSchiffG §4

BinnSchiffG §26

BinnSchiffG §59 Z3

SchFG §3

SchFG §5

SchFG §26

SchFG §59 Z3

## Rechtssatz

1. Der Überfuhrsbetrieb ist als eine besondere Art der Schifffahrt anzusehen (E d VwGH vom 09.07.1959, Slg 5028/A).
2. Ein Haftungsausschluß des Schiffseigners als Frachtführers ist gemäß § 59 Z 3 leg cit nicht anzunehmen, wenn die Verladung eines Kraftfahrzeuges auf die Rollfahre nicht ausschließlich durch den Absender, sondern mit Hilfe des Schiffspersonals geschieht.
3. Die Fährleute der Rollfahre Melk sind gemäß § 17 der Betriesordnung verpflichtet, den Fahrgästen unter anderem auch beim "Hineinschaffen" eines Kraftwagens behilflich zu sein, soweit es ihr Dienst zuläßt. Es gehört somit zur Aufgabe des Fährmannes und der sonstigen Schiffsbesatzung, einem Kraftfahrer bei der Verladung seines Kraftwagens nicht nur einen Platz anzuweisen, sondern diesen auch einzuweisen, wenn es sein Dienst erlaubt. Trifft ihn hiebei ein Verschulden, so haftet der Schiffseigner für dieses Verschulden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 38/63

Entscheidungstext OGH 21.03.1963 2 Ob 38/63

Veröff: EvBl 1963/270 S 391 = ZVR 1963/252 S 247 = RZ 1963,138

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0053030

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)